

Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 09.07.2012

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 ((Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 09. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

1) Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Der elementare Musikunterricht –mit Ausnahme der Musik für Krabbelkinder - dauert in der Regel zwei Jahre. Er beginnt mit einer achtwöchigen Probezeit, die Abmeldung ist während der Probezeit schriftlich möglich. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung vom elementaren Musikunterricht mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(3) Bei der Musik für Krabbelkinder und beim Hauptfachunterricht – mit Ausnahme des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen - , beim Unterricht in den Orchestern, Ensembles, Chören und Arbeitsgemeinschaften sind schriftliche Abmeldungen mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(4) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen und Orchestervereinen dauert ein bzw. zwei Schuljahre (01. August – 31.Juli). Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

§ 3 Maßstab der Gebühr

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Instrumentengruppe sowie die Dauer der Überlassung des Musikinstruments.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, für den elementaren Musikunterricht, das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen auf ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Jahres. Die Gebührenschild entsteht mit der ersten Teilnahme am Unterricht. Sie ist in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Kreismusikschule wird - mit Ausnahme des Probeunterrichts im elementaren Musikunterricht, des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen, der Orchester, Ensembles, Chöre und Arbeitsgemeinschaften - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., ab drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H. der insgesamt zu entrichtenden Jahresgebühr.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden grundsätzlich auf Antrag am Ende des Kalenderjahres erstattet. Für den elementaren Musikunterricht – mit Ausnahme der Musik für Krabbelkinder - , das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen erfolgt die Erstattung auf Antrag am Ende des Schuljahres.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben. Instrumente für den frühen instrumentalen Unterricht sowie für den instrumentalen Klassenunterricht in Schulklassen und Orchestervereinen sind hiervon ausgenommen und werden nach einer eigenen Gebühr abgerechnet.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Diepholz, den 09.07.2012

gez. Bockhop, Landrat